

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätten der Hansestadt Buxtehude und die finanzielle Förderung des Besuches von Kindertagesstätten freier Träger in Buxtehude**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 113) in Verbindung mit dem § 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. S. 3618) sowie §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. Nr. 6/2002 S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 124) hat der Rat der Hansestadt Buxtehude in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Trägerschaft von Kindertagesstätten, Beiträge**

- (1) Die Hansestadt Buxtehude betreibt in eigener Trägerschaft Kindertagesstätten. Die Kindertagesstätten der Hansestadt Buxtehude, in denen grundsätzlich gleiche Betreuungsformen angeboten werden, sind finanzwirtschaftlich als einheitliche Einrichtungsform zusammengefasst. Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der Hansestadt Buxtehude sind entsprechend des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sowie den Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und des zweiten und dritten Abschnitts dieser Satzung Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Im Stadtgebiet Buxtehude betreiben zudem freie Träger der Jugendhilfe Kindertagesstätten. Die freien Träger schließen mit den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder, die diese Einrichtungen nutzen, privatrechtliche Verträge, worin zwischen den Parteien Teilnahmebeiträge vereinbart werden. Auf Antrag der Nutzer der Einrichtungen kann die Hansestadt Buxtehude die Teilnahmebeiträge analog der in der Anlage der Satzung befindlichen Beitragsstaffelung für Kostenbeiträge und gemäß den Regelungen des dritten Abschnitts dieser Satzung ganz oder teilweise übernehmen, sofern der Träger der Kindertagesstätte nicht eine eigene Sozialstaffel zur Bemessung seiner Teilnahmebeiträge vorhält. Eine Übernahme kann maximal in Höhe der anfallenden Teilnahmebeiträge erfolgen. Die Unterschiedsbeträge von höheren Teilnahmebeiträgen als die bei gleicher Betreuungszeit gemäß Kostenbeitragsstaffel anfallenden Kostenbeiträge in der jeweils höchsten Stufe können bei der Berechnung einer (teilweisen) Übernahme keine Berücksichtigung finden.

## § 2

### Beitragsfreie Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres

- (1) Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung, für die das Land Niedersachsen nach den Vorschriften des KiTaG Leistungen erbringt, beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch bezieht sich auf den in § 12 KiTaG verankerten Rechtsanspruch auf eine Betreuung von 20 Stunden in der Woche.
- (2) Bei Nachweis eines individuellen, darüber hinausgehenden Betreuungsbedarfes besteht Anspruch auf den bedarfsgerechten beitragsfreien Besuch einer Kindertagesstätte von höchstens acht Stunden täglich, inklusive Früh- und Spätdienste.
- (3) Anzuerkennen ist ein über den Rechtsanspruch hinausgehender Bedarf insbesondere, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Eltern und Personensorgeberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des – Sozialgesetzbuch – Zweites Buch - (SGB II) - erhalten.
    - d) durch die Pflege von Angehörigen stark eingebunden sind
    - e) chronisch oder länger andauernd schwer erkrankt sind.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Eltern oder Personensorgeberechtigten.

Für die Feststellung der Voraussetzungen nach Abs. 2 Ziffer 1 ist eine Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes erforderlich.

Rein persönliche Interessen der Eltern und Personensorgeberechtigten werden nicht als ein über den Rechtsanspruch hinausgehenden Bedarf anerkannt.

Sofern die oben genannten Voraussetzungen entfallen, besteht kein Anspruch mehr auf eine Betreuung über den in § 12 KiTaG verankerten Rechtsanspruch auf Betreuung von 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche hinaus.

- (4) Der Anspruch auf Beitragsfreiheit erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten, die über acht Stunden am Tag hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes.

## **§ 3**

### **Betreuung von Kindern unter 3 Jahren**

- (1) Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Tagespflege.
- (2) Der Anspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte bezieht sich auf den gemäß § 12 KiTaG verankerten Rechtsanspruch auf eine Betreuung von 20 Stunden die Woche. § 2 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend.

## **Abschnitt 2**

### **Kostenbeiträge für den Besuch städtischer Tageseinrichtungen für Kinder**

## **§ 4**

### **Kostenbeitragspflicht**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten nach §§ 22a und 24 SGB VIII für Kinder im Alter vor dem 01. des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres sowie für die Inanspruchnahme von Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten, die über acht Stunden am Tag hinausgehen, wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.

## **§ 5**

### **Nebenleistungen**

Für Kinder in einer Halbtagsgruppe ist ein Entgelt für Getränke von 2,00 € monatlich zu entrichten, das für das gesamte Kindergartenjahr am 01. des Aufnahmemonats, danach jeweils zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres (01. August) im Voraus zu zahlen ist. Bei der Inanspruchnahme einer 2/3- oder Ganztagsgruppe fällt ein monatlich zu zahlendes Entgelt für Verpflegung an, in dem das Entgelt für Getränke bereits enthalten ist. Es beträgt für Kinder bis zum Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres 50,00 € monatlich, für Kinder ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres 60,00 € monatlich.

## **§ 6**

### **Kostenbeitrags- und Entgeltpflichtige, Erhebungszeitraum**

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, Personensorgeberechtigten oder Dritte, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Sofern das Kind an den Werktagen regelmäßig in etwa hälftig zwischen beiden getrennt lebenden Elternteilen pendelt (sog. Wechselmodell), sind die Eltern jeweils hälftig zu den Kos-

tenbeiträgen und Nebenleistungen heranzuziehen. Mehrere Kostenbeitrags- und Teilnahmebeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Für Kinder, die im Rahmen der Leistung von Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechtes in einer Pflegefamilie oder Einrichtung betreut werden, können Beiträge nicht auf Grundlage des § 90 SGB VIII erhoben werden. Die Beiträge sind in Höhe des jeweiligen Höchstbeitrages gemäß der Beitragsstaffel in der Anlage dieser Satzung vom für die Hilfe zur Erziehung für das Kind örtlich zuständigen Jugendhilfeträger im Rahmen des § 39 SGB VIII zu fordern.
- (3) Der Kostenbeitrag wird kalendermonatlich zur teilweisen Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten eines Jahres der Kindertagesstätten erhoben. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Kostenbeitragspflicht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Tag des Ausscheidens.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils zum 1. eines Monats, es sei denn, der Platz wird erst an einem späteren Tag im Monat frei. Die Neuaufnahme erfolgt in diesem Fall nach dem Tag des Ausscheidens des bisherigen Kindes.

Bezüglich der Regelungen zur An- und Abmeldung wird auf die Benutzungsordnung der Hansestadt Buxtehude für städtische Tageseinrichtungen für Kinder verwiesen.

- (4) Der Kostenbeitrag ist ab dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte zu zahlen, auch wenn der Betreuungsbeginn aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen oder aus Gründen, die dem Kind oder den Personensorgeberechtigten zuzurechnen sind, an einem späteren Tag im Aufnahmemonat erfolgt.
- (5) Der Kostenbeitrag einschließlich des Kostenbeitrages für Früh- und Spätdienste ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind der Kindertagesstätte wegen Krankheit, der in § 5 der Benutzungsordnung für städtische Tageseinrichtungen für Kinder festgelegten Erholungszeit des Kindes von 2 Wochen oder aus Gründen, die ihm, den Personensorgeberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt und der Betreuungsplatz nicht anderweitig besetzt wird. Gleiches gilt für Zeiträume vorübergehender Schließungen der Kindertagesstätten oder einzelner Gruppen aus zwingenden betrieblichen oder organisatorischen Gründen wie Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder Streik oder Schließung wegen Personalausfalls, wenn keine Vertretungskräfte zur Verfügung stehen und der Gruppenbetrieb nicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet werden kann. Als vorübergehend gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen.  
Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Kurverschickung, deren Dauer den Zeitraum von 4 Wochen übersteigt, ermäßigen sich die Kostenbeiträge auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen 4 Wochen für jede weitere volle Woche um 12,5 % des Monatsbeitrages.
- (6) Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Kurverschickung, deren Dauer den Zeitraum von 2 Wochen übersteigt, entfällt das Verpflegungsentgelt auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen 2 Wochen für jede weitere volle Woche der Erkrankung oder Kur.

## § 7

### Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen und der wöchentlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag ist der Beitragsstaffelung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Ein Kostenbeitrag für Sonderdienste für Kinder unter 3 Jahren und für Kinder ab dem 1. des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres, deren Betreuungsbedarf über 8 Stunden am Tag hinausgeht, ist dann zu zahlen, wenn Früh- oder Spätdienste in einem Kalendermonat mindestens einmal in Anspruch genommen werden. Er errechnet sich aus der Anzahl der begonnenen 30 Minuten, in denen ein Kind vor oder nach der normalen Betreuungszeit betreut wird. Die Entscheidung für die Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes soll im Vorwege für das gesamte bzw. restliche Kindergartenjahr erfolgen. Dieses gilt zur besseren Planbarkeit des Personaleinsatzes auch für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten für Kinder, die die Sonderöffnungszeiten bei nachgewiesenem Bedarf beitragsfrei nutzen dürfen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine zeitlich befristete Inanspruchnahme von Sonderdiensten möglich. Bei dauerhaftem Wegfall des Bedarfs ist von Kostenbeitragspflichtigen eine Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende einzuhalten.

## § 8

### Veranlagung und Fälligkeit

Über die Höhe des Kostenbeitrages und des Entgeltes für die Nebenleistungen wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Gesamtbetrag ist monatlich im Voraus an die Hansestadt Buxtehude zu entrichten. Rückständige Kostenbeiträge und Entgelte, dazu zählen auch Nachforderungen, die sich aufgrund verspätet mitgeteilter kostenbeitragsrelevanter Veränderungen ergeben, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 9

### Ausschluss wegen Zahlungsrückständen

Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung eines Kostenbeitrages oder des Entgeltes für Nebenleistungen kann ein Kind unter 3 Jahren vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ganz oder teilweise, ein Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres für die beitrags- und entgeltpflichtigen Teile der Betreuung ausgeschlossen werden. Bei einem Zahlungsrückstand in Höhe von zwei Monatsbeträgen soll es ausgeschlossen werden. Ergibt sich ein Zahlungsrückstand aus Nachforderungen aufgrund von verspätet mitgeteilten kostenbeitragsrelevanten Veränderungen, soll den Kostenbeitragspflichtigen zunächst eine Begleichung des Zahlungsrückstandes in Raten angeboten werden.

### **Abschnitt 3**

## **Berechnung von Kostenbeiträgen und Übernahme von Teilnahmebeiträgen aus Jugendhilfemitteln**

### **§ 10**

#### **Grundsätze zur Ermittlung von Kostenbeiträgen und zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen**

- (1) Die Hansestadt Buxtehude als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe staffelt Kostenbeiträge nach den Regelungen dieser Satzung und übernimmt auf schriftlichen Antrag die Teilnahmebeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten in ihrem Bereich ganz oder teilweise, wenn und soweit deren Aufbringung für die Eltern und Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht in voller Höhe verlangt werden kann und kein Anspruch auf Übernahme der Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Kinderbetreuungskosten nach dem Sozialgesetzbuch -Zweites Buch- SGB II) oder freiwillige Leistungen Dritter (z.B. Arbeitgeber) besteht.

Die Staffelung von Kostenbeiträgen in eine geringere Stufe als in die höchste Kostenbeitragsstufe der Staffel erfolgt bei Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen nur für die Kostenbeiträge, die sich auf ein im jeweiligen Einzelfall bedarfsgerechtes Betreuungsangebot beziehen. Bei über den Rechtsanspruch gemäß § 12 KiTaG hinausgehenden Betreuungszeiten ist bei Ermittlung des bedarfsgerechten Betreuungsbedarfes die Regelung des § 2 Abs. 3 der Satzung anzuwenden. Der Anspruch auf Staffelung in eine geringere Stufe als die höchste Kostenbeitragsstufe der Staffel entfällt, wenn ein Kind, das nicht nachweislich erkrankt ist, länger als 1 vollen Kalendermonat der Einrichtung fern bleibt.

Der aus städtischen Mitteln zu übernehmende Betrag an Teilnahmebeiträgen ist grundsätzlich durch die Höhe des Betrages begrenzt, der für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes entsteht, auf das ein Rechtsanspruch besteht, beziehungsweise das bedarfsgerecht im Sinne des § 2 Abs. 3 der Satzung ist. Der Anspruch auf Übernahme entfällt, wenn ein Kind, das nicht nachweislich erkrankt ist, länger als 1 vollen Kalendermonat der Einrichtung fern bleibt.

Die Anspruchsvoraussetzungen werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu überprüft.

Die Staffelung von Kostenbeiträgen in eine geringere als die höchste Stufe der Staffel sowie die Übernahme von Teilnahmebeiträgen erfolgt nur für die Kinder, deren Eltern nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Buxtehude haben.

- (2) Besuchen Kinder, deren Eltern nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Buxtehude haben, eine Kindertagesstätte, die nicht im Bereich der Hansestadt Buxtehude liegt, kann eine Übernahme von Kostenbeiträgen oder Teilnahmebeiträgen unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Satzung erfolgen, jedoch maximal in Höhe der tatsächlich anfallenden Beiträge.

- (3) Der von den Kostenbeitragspflichtigen zu tragende, zumutbare Kostenbeitrag für die jeweilige Betreuungsform ergibt sich durch eine der Zahl der Einkommensgemeinschaft (§ 11) und den Einkommensgrenzen (§ 12) entsprechende Einstufung in die >Kostenbeitragstabelle für den Besuch von städtischen Kindertagesstätten der Hansestadt Buxtehude< (Kostenbeitragsstaffel), unter Berücksichtigung des maßgeblichen monatlichen Gesamteinkommens der Einkommensgemeinschaft (§ 11). Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Berechnung der Übernahme von Teilnahmebeiträgen ist die Kostenbeitragsstaffel analog anzuwenden. Sofern über bestimmte Einrichtungen oder Betreuungsformen Beiträge erhoben werden, die nicht den Kostenbeitragsätzen für städtische Einrichtungen entsprechen, sind die zumutbaren Eigenanteile gemäß den Regelungen der Tabelle zu ermitteln.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Einkommensgemeinschaft im Alter vor dem 1. des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Tageseinrichtung gemäß § 22 SGB VIII, dann ist für das erste kostenbeitragspflichtige Kind der zumutbare Eigenanteil an Beiträgen gemäß der Kostenbeitragsstaffel zu entrichten. Für das zweite Kind im Alter vor dem 1. des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres sind 65 % und jedes weitere Kind 50 % dieses Satzes zu zahlen. Dies gilt nicht für die Entgelte für Getränke und Verpflegung.
- (5) Die Kostenbeitragspflichtigen sind bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte schriftlich auf die Regelungen zur Ermittlung des Kostenbeitrages hinzuweisen.

## § 11

### Einkommensgemeinschaft

Die Einkommensgemeinschaft im Sinne dieser Satzung besteht aus dem in der Kindertagesstätte betreuten Kind und folgenden mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen:

- a) dem oder den Personensorgeberechtigten
- b) dem nicht personensorgeberechtigten Elternteil,
- c) der Ehegattin oder dem Ehegatten der oder des Personensorgeberechtigten,
- d) der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- e) der Partnerin bzw. dem Partner, mit dem der personensorgeberechtigte Elternteil in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft im Sinne von § 20 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zusammen lebt,
- f) Geschwistern und Stiefgeschwistern des betreuten Kindes sowie weiteren gesteigert unterhaltberechtigten Personen, sofern diese von den unter a) bis e) genannten Personen überwiegend unterhalten werden.

Eine Einkommensgemeinschaft des Kindes mit beiden Elternteilen wird auch dann unterstellt, wenn die Eltern nicht nur vorübergehend (bis zu 2 Monaten) in einem Haushalt leben, jedoch getrennt wirtschaften.

## § 12

### **Einkommensgrenze**

- (1) Die anhängige Einkommensstaffel ist Bestandteil dieser Satzung. Die Einkommensgrenze in Beziehung zu den Familiengrößen sind den Auflistungen zu entnehmen. Veränderungen der Einkommensgrenzen sind nur unter Wahrung der Unterschiedsbeträge zueinander zulässig.
- (2) Bei Haushaltsgrößen, die nicht von der Tabelle erfasst werden, sind die Abstände der erfassten Größen zueinander analog anzuwenden.

## § 13

### **Ermittlung des maßgeblichen Einkommens**

- (1) Maßgeblich für die antragsabhängige Bestimmung des zumutbaren Anteils an Beiträgen ist das monatliche aktuelle Gesamteinkommen der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft. Dabei ist ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten der jeweiligen Person und mit Verlusten der anderen Mitglieder der Einkommensgemeinschaft unzulässig.
- (2) Zu berücksichtigen sind die aufgeführten Einkünfte jedes Mitgliedes der Einkommensgemeinschaft aus steuerpflichtigen Erwerbstätigkeiten, wenn die Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübt werden. Dabei werden grundsätzlich die Einkünfte der letzten 12 Monate vor Beginn des Kindergartenjahres, bei Antragstellung nach Beginn des Kindergartenjahres 12 Monate vor Antragstellung, zugrunde gelegt, um ein Durchschnittseinkommen zu errechnen. Wurde die Erwerbstätigkeit vor weniger als 12 Monaten aufgenommen, so sind die Einkünfte ab Beschäftigungsbeginn maßgebend. Hat sich im Laufe der letzten 12 Monate die Wochenarbeitszeit geändert, ist das Durchschnittseinkommen mit der aktuellen Wochenarbeitszeit maßgebend. Hat sich im Laufe der letzten 12 Monate das regelmäßige Monatseinkommen dauerhaft erhöht, ist das erhöhte Einkommen maßgebend.

Folgendes steuerpflichtiges Einkommen ist zugrunde zu legen:

- a) Bruttoeinkünfte aus steuerpflichtiger, nichtselbständiger Tätigkeit einschließlich geringfügiger Beschäftigungen, die zusätzlich zu nichtselbständigen Tätigkeiten ausgeübt werden, vermindert um den zu Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres geltenden jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages gemäß Einkommenssteuergesetz (EStG)
- b) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb:  
Anrechnungsfähiges Einkommen aufgrund des Betriebsergebnisses des Berichtsjahres (Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres) zuzüglich der Absetzungen gemäß der §§ 7 und 7 b des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Die Berechnung erfolgt ab Antragstellung zunächst vorläufig unter Zugrundelegung des Einkommenssteuerbescheides für das Vorjahr zuzüglich der Abschreibungen gem. §§ 7, 7 b EStG. Liegen diese Unterlagen binnen einer Frist



von 2 Monaten nach Antragstellung nicht vor, erfolgt vorläufig die Einstufung in die höchste Stufe der Gebührenstaffel. Das endgültige Betriebsergebnis sowie der Einkommenssteuerbescheid für das Berechnungsjahr sind bis zum 31.12. des Folgejahres einzureichen.

- c) Gewinne aus Vermietung und Verpachtung des Berechnungsjahres (Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres). Der Nachweis ist bis zum 31.12. des Folgejahres durch Vorlage des maßgeblichen Einkommenssteuerbescheides einzureichen. Die Berechnung erfolgt ab Antragstellung zunächst vorläufig unter Zugrundelegung des Einkommenssteuerbescheides für das Vorjahr zuzüglich der Abschreibungen gem. §§ 7, 7 b EStG. Liegen diese Unterlagen binnen einer Frist von 2 Monaten nach Antragstellung nicht vor, erfolgt vorläufig die Einstufung in die höchste Stufe der Kostenbeitragsstaffel.

Der jeweils ermittelte Betrag ist durch die Anzahl der Monate, in der das maßgebliche Einkommen erzielt wurde, zu teilen. Wurde die Tätigkeit nicht im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung ausgeübt oder erst im Kalenderjahr der Antragstellung aufgenommen, so ist dieses bei der Berechnung der Werbungskostenpauschale und der Einkünfte anteilig monatsweise zu berücksichtigen.

- (3) Zum Einkommen zählen ferner alle anderen Einkünfte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung von einem Mitglied der Einkommensgemeinschaft erzielt werden, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Hierzu zählen unter anderem:
  - a) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung der letzten 12 Monate vor Beginn des Kindergartenjahres, bei Antragstellung nach Beginn des Kindergartenjahres 12 Monate vor Antragstellung. Wurde die Beschäftigung vor weniger als 12 Monaten aufgenommen, so sind die Einkünfte ab Beschäftigungsbeginn maßgebend.
  - b) Unterhaltszahlungen im Durchschnitt der letzten drei Monate vor Bewilligungsbeginn,
  - c) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,
  - d) Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III und SGB XII in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,
  - e) Krankengeld in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,
  - f) Mutterschaftsgeld zuzüglich Zuschuss zum Mutterschaftsgeld in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,
  - g) Elterngeld, abzüglich des anrechnungsfreien Betrages gem. § 10 Elterngeldgesetz in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,
  - h) Abfindungen, die ab erster Antragstellung gezahlt wurden, sind ab dem Zuflussmonat auf 12 Monate verteilt anzurechnen,

- i) Kindergeld und Kinderzuschlag in der zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns gezahlten Höhe,
  - j) Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns gezahlten Höhe,
  - k) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,
  - l) Auslandseinkünfte in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe. § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Zu berücksichtigen sind außerdem jegliche Einkünfte aus Kapitalvermögen des Kalenderjahres der Antragstellung abzüglich der pauschalierten Freibeträge nach dem Einkommenssteuergesetz. Für die Anrechnung von Sachbezügen (Kost, Wohnung etc.) sind die auf Grund der für die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend; soweit der Wert der Sachbezüge nicht festgesetzt ist, sind der Bewertung die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsortes zugrunde zu legen.
- (5) Nicht zu berücksichtigen sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck geleistet werden, die nicht der Bestreitung des Lebensunterhaltes dienen.
- (6) Von dem so ermittelten monatlichen Gesamteinkommen sind Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushaltes lebende Kinder sowie getrennt lebende und geschiedene Ehegatten abzuziehen. Werden Unterhaltsleistungen nur unregelmäßig erbracht, wird der Durchschnitt der in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung getätigten Zahlungen zugrunde gelegt. Bestand die Unterhaltsverpflichtung seit weniger als 12 Monaten vor Antragstellung, erfolgt die Durchschnittsberechnung mit dem Beginn der Unterhaltsverpflichtung. Ein höherer als der durch gerichtliche, behördliche oder rechtsanwaltliche Entscheidung festgesetzter monatlicher Unterhaltsbetrag kann nicht abgesetzt werden.

## § 14

### **Verfahrensregelungen zur Festsetzung von Kostenbeiträgen und Übernahme von Teilnahmebeiträgen**

- (1) Anträge auf Festsetzung von Kostenbeiträgen sind schriftlich zu stellen. Sofern die Festsetzung in eine niedrigere Stufe als in die Höchststufe beantragt wird, sind die in diesem Antrag gemachten Angaben zum maßgeblichen Einkommen zu belegen. Eine Einstufung in eine niedrigere Stufe als in die Höchststufe erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung und wird längstens für die Zeit bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ausgesprochen. In dem Fall, dass sich die Einkommensverhältnisse als unplausibel erweisen, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Kostenbeitragsstaffel.

Der Antragsvordruck auf Festsetzung von Kostenbeiträgen wird erstmalig mit dem jeweiligen konkreten Angebot eines Betreuungsplatzes den Kostenbeitragspflichtigen zugesandt. Sollte der ausgefüllte Antrag mit den entsprechenden Nachweisen versehen nicht binnen der gesetzten Frist bei der Hansestadt Buxtehude eingereicht sein, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Kostenbeitragsstaffel.

- (2) Anträge auf Übernahme von Teilnahmebeiträgen sind schriftlich zu stellen. Eine Übernahme erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Die Übernahme wird längstens für die Zeit bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ausgesprochen.

Sofern eine Übernahme von Teilnahmebeiträgen für den Kindertagesstättenbesuch beantragt wird, sind die in diesem Antrag gemachten Angaben über das maßgebliche Einkommen zu belegen. In dem Fall, dass sich die Einkommensverhältnisse als unplausibel erweisen, ist die Beitragsübernahme zu versagen.

## § 15

### **Erlass des Kostenbeitrages**

Ist der errechnete Kostenbeitrag oder die errechnete Übernahme eines Teilnahmebeitrages den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann der Beitrag gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise von der Hansestadt Buxtehude erlassen werden. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt in Anwendung der Regelung des § 90 Absatz 4 SGB VIII.

## § 16

### **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

Die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern, Personensorgeberechtigten und Kostenbeitragspflichtigen sowie die durch die Übernahme von Teilnahmebeiträgen Begünstigten haben

- a) alle für das Betreuungsverhältnis und dessen Finanzierung erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen der Hansestadt Buxtehude der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Hansestadt Buxtehude Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) unverzüglich Änderungen mitzuteilen, die Veränderungen des Betreuungsbedarfes nach sich ziehen (Beispielsweise Änderung der Arbeitszeiten, Eintritt in die Elternzeit, Arbeitslosigkeit, etc.),
- d) unverzüglich Veränderungen in der Zahl der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft (§ 11) anzugeben,

- e) unverzüglich mehr als einen Monat wirksame Änderungen des maßgeblichen Gesamteinkommens der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft (§ 11) von mehr als 75,- € brutto anzugeben, wenn die Hansestadt Buxtehude eine Festsetzung der Kostenbeitrages in eine niedrigere Stufe als in die Höchststufe vorgenommen hat oder Teilnahmebeiträge nach den vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise übernimmt und die Einkommensänderung zu einer Einstufung in eine andere Beitragsstufe führt,
- f) unverzüglich Änderungen der Regelung der elterlichen Sorge für das betreute Kind mitzuteilen,
- g) unverzüglich einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. des Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.

Buxtehude, den 17.12.2018

HANSESTADT BUXTEHUDE  
Die Bürgermeisterin

Oldenburg-Schmidt



# Kostenbeitragstabelle für den Besuch von städtischen Kindertagesstätten der Hansestadt Buxtehude

Kostenbeiträge ab dem 1. des Monats der Vollendung  
des 3. Lebensjahres für die 9. Betreuungsstunde  
Sonderdienste, auch für Kinder  
unter 3 Jahren

↓

## Kostenbeiträge Krippe sowie Kinder

### unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

Bruttoeinkommen							Kostenbeiträge Krippe sowie Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen				Kostenbeiträge ab dem 1. des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres für die 9. Betreuungsstunde Sonderdienste, auch für Kinder unter 3 Jahren		
Kosten- beitrags- stufe		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	4 Stunden (Halbtags- gruppe)	6,5 Stun- den (2/3- Gruppe)	8 Stunden (3/4- Gruppe)	9 Stunden (Ganztags- gruppe)	9. Stunde Ganztags- gruppe	je angefangene halbe Stunde 6:00 - 7:00 sowie 17:00 - 18:00	sonstige Son- deröffnung je halbe Stunde
		Stufe 0	bis	1.470,00 €	1.850,00 €	2.230,00 €	2.610,00 €	2.990,00 €	-	-	-	-	-
Stufe 1	bis	1.550,00 €	1.930,00 €	2.310,00 €	2.690,00 €	3.070,00 €	30,00 €	36,00 €	42,00 €	44,00 €	20,00 €	20,00 €	10,00 €
Stufe 2	bis	1.650,00 €	2.030,00 €	2.410,00 €	2.790,00 €	3.170,00 €	62,00 €	74,00 €	85,00 €	91,00 €	20,00 €	20,00 €	10,00 €
Stufe 3	bis	1.800,00 €	2.180,00 €	2.560,00 €	2.940,00 €	3.320,00 €	96,00 €	115,00 €	132,00 €	141,00 €	30,00 €	30,00 €	15,00 €
Stufe 4	bis	1.950,00 €	2.330,00 €	2.710,00 €	3.090,00 €	3.470,00 €	121,00 €	153,00 €	170,00 €	182,00 €	30,00 €	30,00 €	15,00 €
Stufe 5	bis	2.150,00 €	2.530,00 €	2.910,00 €	3.290,00 €	3.670,00 €	133,00 €	168,00 €	186,00 €	200,00 €	30,00 €	30,00 €	15,00 €
Stufe 6	bis	2.350,00 €	2.730,00 €	3.110,00 €	3.490,00 €	3.870,00 €	145,00 €	183,00 €	203,00 €	218,00 €	30,00 €	30,00 €	15,00 €
Stufe 7	bis	2.550,00 €	2.930,00 €	3.310,00 €	3.690,00 €	4.070,00 €	157,00 €	198,00 €	220,00 €	236,00 €	30,00 €	30,00 €	15,00 €
Stufe 8	bis	2.750,00 €	3.130,00 €	3.510,00 €	3.890,00 €	4.270,00 €	169,00 €	213,00 €	237,00 €	254,00 €	40,00 €	40,00 €	20,00 €
Stufe 9	bis	2.950,00 €	3.330,00 €	3.710,00 €	4.090,00 €	4.470,00 €	181,00 €	228,00 €	251,00 €	272,00 €	40,00 €	40,00 €	20,00 €
Stufe 10	bis	3.150,00 €	3.530,00 €	3.910,00 €	4.290,00 €	4.670,00 €	193,00 €	243,00 €	268,00 €	290,00 €	40,00 €	40,00 €	20,00 €
Stufe 11	bis	3.350,00 €	3.730,00 €	4.110,00 €	4.490,00 €	4.870,00 €	205,00 €	258,00 €	285,00 €	308,00 €	40,00 €	40,00 €	20,00 €
Stufe 12	bis	3.550,00 €	3.930,00 €	4.310,00 €	4.690,00 €	5.070,00 €	217,00 €	273,00 €	302,00 €	326,00 €	40,00 €	40,00 €	20,00 €
Stufe 13	bis	3.750,00 €	4.130,00 €	4.510,00 €	4.890,00 €	5.270,00 €	229,00 €	288,00 €	322,00 €	344,00 €	50,00 €	50,00 €	25,00 €
Stufe 14	bis	3.950,00 €	4.330,00 €	4.710,00 €	5.090,00 €	5.470,00 €	242,00 €	302,00 €	338,00 €	362,00 €	50,00 €	50,00 €	25,00 €
Stufe 15	bis	4.150,00 €	4.530,00 €	4.910,00 €	5.290,00 €	5.670,00 €	252,00 €	312,00 €	348,00 €	372,00 €	50,00 €	50,00 €	25,00 €
Stufe 16	bis	4.350,00 €	4.730,00 €	5.110,00 €	5.490,00 €	5.870,00 €	262,00 €	322,00 €	358,00 €	382,00 €	50,00 €	50,00 €	25,00 €
Stufe 17	ab	4.350,00 €	4.730,00 €	5.110,00 €	5.490,00 €	5.870,00 €	272,00 €	332,00 €	368,00 €	392,00 €	50,00 €	50,00 €	25,00 €